

VERFAHRENSVERMERKE

KARTHOGRAPHISCHE DARSTELLUNG

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke sowie die Darstellung der Gebäude mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. Insoweit entspricht die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18.12.1990.

Arnsberg, den 19.10.2023

gez. i.A. B. Heuer (KVR)

(Siegel)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 01.06.2023 beschlossen, dass für einen Teilbereich des Ortsteiles Beringhausen eine Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB aufgestellt werden soll.

Meschede, den 15.09.2023

Bürgermeister: gez. Christoph Weber

Schriftführer/-in: gez. Roland Harnacke

(Siegel)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist den betroffenen Bürgern durch Bekanntmachung Gelegenheit zur Stellungnahme in der Zeit vom 10.07.2023 bis 08.08.2023 gegeben worden. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Kreis- und Hochschulstadt Meschede Nr. 08 vom 03.07.2023.

Meschede, den 15.09.2023

Bürgermeister: gez. Christoph Weber

(Siegel)

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB sind die berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 03.07.2023 um Stellungnahme bis zum 08.08.2023 gebeten worden.

Meschede, den 15.09.2023

Bürgermeister: gez. Christoph Weber

(Siegel)

BESCHLUSS

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am 14.09.2023 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken beraten und beschlossen.

Meschede, den 15.09.2023

Bürgermeister: gez. Christoph Weber

Schriftführer/-in: gez. Ursula Henke

(Siegel)

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGE

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 2 (1) und § 10 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit gültigen Fassung, der BauNVO vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede diese Außenbereichssatzung bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) und Verfahrensvermerken am 14.09.2023 beschlossen.

Meschede, den 15.09.2023

Bürgermeister: gez. Christoph Weber

Schriftführer/-in: gez. Ursula Henke

(Siegel)

BEKANNTMACHUNG

Mit dem Tage der Bekanntmachung tritt diese Außenbereichssatzung am 19.09.2023 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Diese Satzung kann während der Dienststunden im Fachbereich Planung und Bauordnung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede eingesehen werden.

Meschede, den 19.09.2023

Bürgermeister: gez. Christoph Weber

(Siegel)

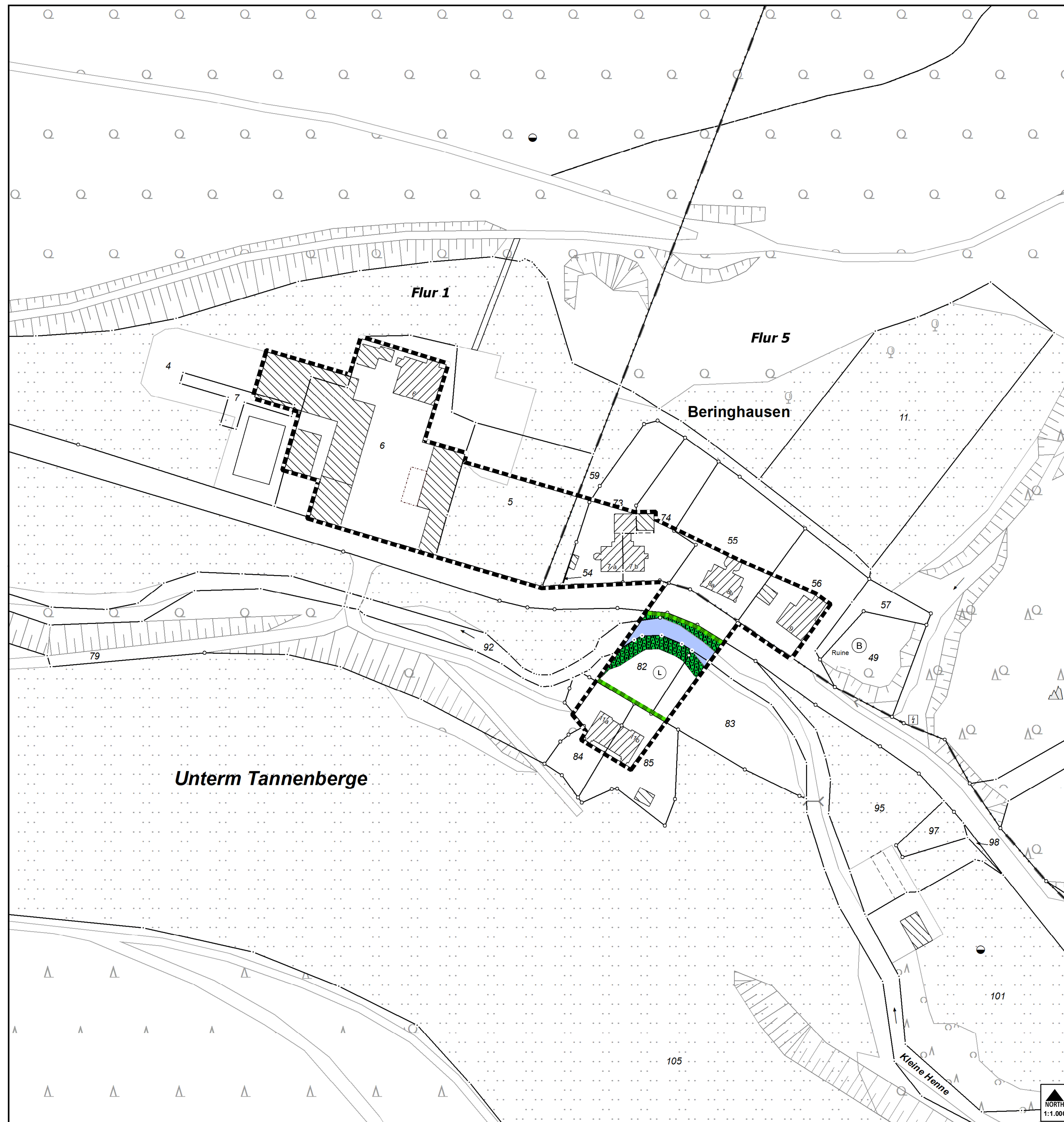
BESCHEINIGUNG

Die Übereinstimmung der Verfahrensmerkmale mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Meschede, den _____

Der Bürgermeister
im Auftrage

TEIL A - PLANZEICHNUNG

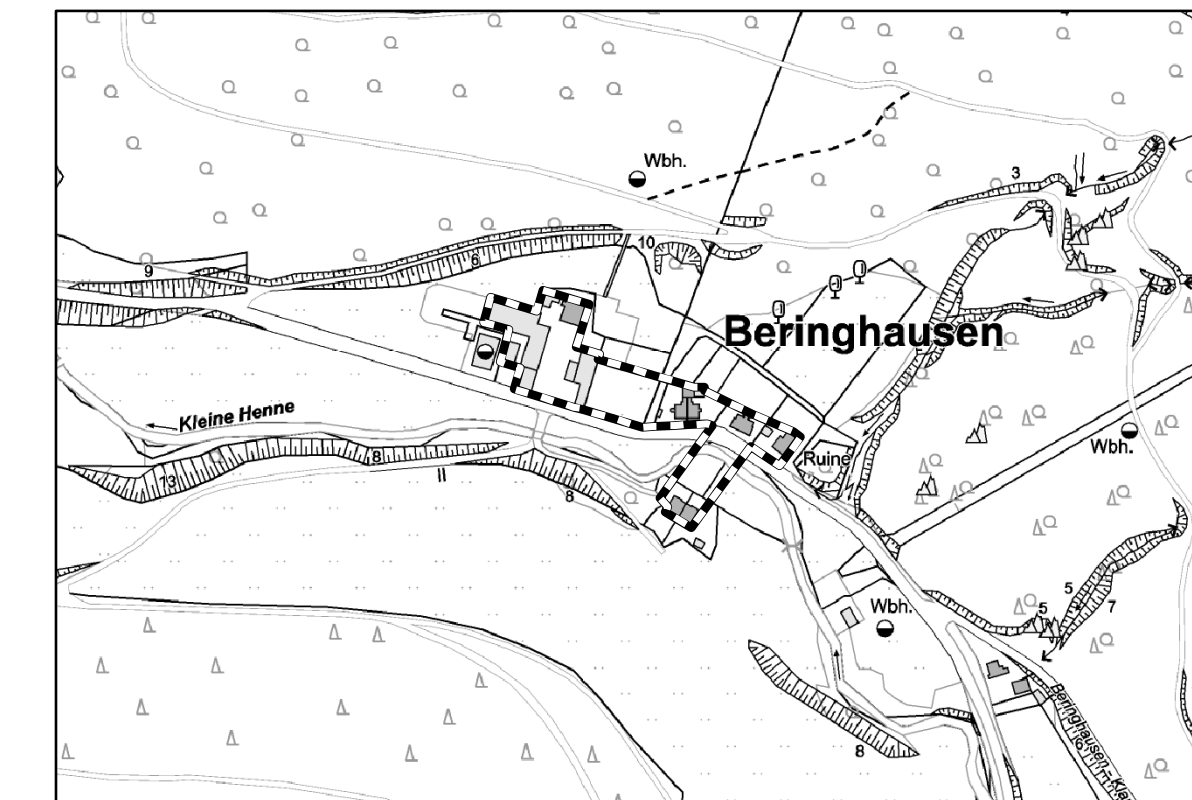


TEIL B - TEXT

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in seiner Sitzung am 14.09.2023 die Außenbereichssatzung für einen Teilbereich des Ortsteiles Beringhausen beschlossen.

§ 1

1. Mit dieser Satzung werden die Grenzen für einen bebauten Bereich im Außenbereich von Löttmaringhausen gem. § 35 Abs. 6 BauGB festgelegt und wie im nachfolgenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 abgegrenzt.



2. Die Planzeichnung im Maßstab 1 : 1.000 (Teil A), der Text (Teil B) sowie die Verfahrensvermerke sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

1. Für den Geltungsbereich dieser Satzung gilt, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches nicht entgegen gehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

2. Für den Geltungsbereich dieser Satzung gilt ferner, dass Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

2. Entlang des Baches 'Kleine Henne' ist ein Streifen von mind. 5 m Breite gemessen ab Böschungsoberkante Gewässer von jeder Bebauung freizuhalten.

3. Außerhalb des Geltungsbereiches liegt das Bodendenkmal B-5 "Burghaus Beringhausen" (eingetragen: 12.07.1984)

Sonstige Darstellungen (Darstellungen ohne Normencharakter)

- Geltungsbereich
- vorhandene Gebäude
- vorhandene Betriebs- bzw. Wirtschaftsgebäude sowie Garagen
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Flur 5** vorhandene Flurnummer
- 55** vorhandene Flurstücksnummer
- Wasserfläche
- Landschaftsschutzgebiet (LSG Nr. 2.3.3.27 „Unteres Hennetalssystem“)
- Gewässerrandstreifen (5 m) gem. § 38 Abs. 3 WHG
- Bodendenkmal (außerhalb des Geltungsbereiches)
- Nordpfeil



KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDÉ

Der Bürgermeister

gez. Christoph Weber

Christoph Weber

AUSSENBEREICHSSATZUNG

für einen Teilbereich
im Ortsteil Beringhausen

**Fachbereich
Planung und Bauordnung**

gez. Klaus Wahle

**Klaus Wahle
- Fachbereichsleiter -**

Aufgestellt: **04.05.2023**

Geändert:

Geändert:

Geändert:

Sachbearbeiter: **Alexander Bierkoch**

Erstellt von: **Kersten Eickelmann**

Maßstab: **1 : 1.000**

Plannummer:

S 33